

Eigenerklärung und Informationen für Eltern über die Einwilligung in ärztliche Handlungen an Minderjährigen

Ersatzerklärung eines Notariatsaktes (Art. 47 - DPR Nr. 445 vom 18.12.2000)

Der unterfertigte/Die unterfertigte _____ geboren in _____
am _____ wohnhaft in _____

sich der Verantwortung und der strafrechtlichen Sanktionen im Falle einer Falscherklärung bzw. -bestätigung bewusst zu sein, die gemäß Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 vorgesehen sind, und unter seiner/ihrer persönlichen Verantwortung,

ERKLÄRT

Elternteil des/der Minderjährigen _____
geboren in _____ am _____ zu sein;

über die Bestimmungen – **gemäß Anlage** –, welche die Äußerung der Einwilligung für die minderjährigen Kinder regeln, informiert worden zu sein (Normen des Zivilgesetzbuches);

dass sein/ihr Zivilstand nachstehender ist:

- verheiratet,
- in nichtehelicher Lebensgemeinschaft im Sinne des Art. 1 Absatz 36 des Gesetzes Nr. 76/2016 zusammenlebend,
- zusammenlebend im Sinne des Art. 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 76/2016,
- verwitwet,
- getrennt,
- geschieden, in folgender Situation
 - gemeinsames Sorgerecht,
 - Elternteil, dem die Kinder anvertraut wurden,
 - Elternteil, dem die Kinder nicht anvertraut wurden;

dass, zum Zweck der Anwendung des Art. 317 des Zivilgesetzbuches, der andere Elternteil die Einwilligung **nicht** unterschreiben kann wegen:

- Abwesenheit,
- Verhinderung;

dass, zum Zweck der Anwendung des Gesetzes Nr. 54/2006 – Bestimmungen bei Trennung der Eltern und gemeinsames Sorgerecht, Art. 1 (Abänderungen des Zivilgesetzbuches) –, beschränkt auf Entscheidungen über Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung, das Gericht Folgendes festgesetzt hat:

- dass der/die Unterfertigte die elterliche Verantwortung getrennt ausübt.

ANDERES:

Gelesen, bestätigt und unterschrieben

Ort und Datum: _____

Unterschrift des/der Erklärenden (ausgeschriebene leserliche Unterschrift)

(Art. 38 Einheitstext über die Verwaltungsdokumentation – DPR Nr. 445/2000)

Der gegenständliche Antrag wurde vom Betroffenen unterschrieben:

- in Anwesenheit des Arztes/der Ärztin,
- eingereicht zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Erkennungsausweises.

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

INFORMATION DER ELTERN FÜR DIE EINWILLIGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER MEDIZINISCHEN LEISTUNGEN FÜR MINDERJÄHRIGE

Gemäß Zivilgesetzbuch wird die elterliche Verantwortung von beiden Elternteilen im gegenseitigen Einvernehmen ausgeübt (Art. 316, Absatz 1, ZGB) oder von einem Elternteil, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder von der Ausübung der elterlichen Verantwortung entzogen oder ausgesetzt wurde.

In Fällen von gewöhnlichen ärztlichen Behandlungen (Visiten, Medikationen, usw.) ist die Einwilligung eines Elternteils ausreichend und zwar in Anwendung des Prinzips, dass beschränkt auf Entscheidungen über Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung, diese von jedem Elternteil getrennt ausgeübt werden können (Art. 320 ZGB). In diesen Fällen ist die gemeinsame Einwilligung als selbstverständlich angenommen.

ZIVILGESETZBUCH (Deutsche Ausgabe Autonome Provinz Bozen)

Art. 155 (Verfügungen, welche die Kinder betreffen)

Auch im Fall der Trennung der Ehe der Eltern hat das minderjährige Kind das Recht, zu jedem der Elternteile weiterhin eine ausgewogene und dauerhafte Beziehung zu unterhalten, von beiden Pflege, Erziehung und Ausbildung zu erhalten und zu den Vorfahren und Verwandten jedes elterlichen Stammes ernsthafte Beziehungen aufrecht zu erhalten.

Zur Verwirklichung der im ersten Absatz bezeichneten Ziele trifft das Gericht, das die Trennung der Ehegatten ausspricht, die Verfügungen hinsichtlich der Kinder unter ausschließlicher Berücksichtigung ihrer ideellen und materiellen Interessen. Es prüft dazu vorrangig die Möglichkeit, die minderjährigen Kinder beiden Elternteilen anzuvertrauen, oder setzt fest, welchem von ihnen die Kinder anvertraut werden, und bestimmt die Zeiten und die Art und Weise ihres Zusammenseins mit jedem Elternteil, wobei es auch den Umfang und die Art vorschreibt, wie jeder von diesen zum Unterhalt, zur Pflege, zur Ausbildung und zur Erziehung der Kinder beizutragen hat. Es geht dazu von den zwischen den Eltern zustande gekommenen Vereinbarungen aus, sofern diese nicht den Interessen der Kinder zuwiderlaufen. Es trifft jegliche weitere Verfügung hinsichtlich der Kinder.

Die elterliche Verantwortung wird durch beide Elternteile ausgeübt. Die Entscheidungen, welche wichtige Interessen der Kinder hinsichtlich der Ausbildung, Erziehung und Gesundheit betreffen, werden durch sie in gemeinsamer Absprache unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, der natürlichen Neigungen und der Wünsche der Kinder getroffen. Bei Uneinigkeit ist die Entscheidung dem Gericht vorbehalten. Das Gericht kann beschränkt auf Entscheidungen über Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung festlegen, dass die Eltern die elterliche Verantwortung getrennt ausüben.

Vorbehaltlich anderslautender und aus freien Stücken unterschriebener Vereinbarungen hat jeder Elternteil zum Unterhalt der Kinder im Verhältnis zu seinem Einkommen beizutragen;*omissis*.

Art. 316 (Elterliche Verantwortung)

Die elterliche Verantwortung tragen beide Elternteile; sie üben sie in gegenseitigem Einvernehmen aus, unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, der natürlichen Neigungen und der Wünsche der Kinder. In gegenseitigem Einvernehmen bestimmen die Eltern den gewöhnlichen Wohnsitz des minderjährigen Kindes.

Bei Meinungsverschiedenheiten über Fragen von besonderer Wichtigkeit kann sich jeder Elternteil mit formlosem Antrag unter Angabe der Maßnahmen, die er für die geeignetsten hält, an das Gericht wenden.

Das Gericht empfiehlt nach Anhören der Eltern und nach Anordnung der Anhörung des minderjährigen Kindes, welches das zwölfte Lebensjahr vollendet hat oder dies noch nicht vollendet hat, aber einsichtsfähig ist, das Vorgehen, das es für das Kindesinteresse und die Einheit der Familie für das zweckmäßigste erachtet. Bleibt die Meinungsverschiedenheit bestehen, so weist das Gericht die Entscheidungsbefugnis jenem Elternteil zu, den es im einzelnen Fall am geeignetsten hält, die Interessen des Kindes zu wahren.

Der Elternteil, der das Kind anerkannt hat, trägt die elterliche Verantwortung dafür. Ist die Anerkennung des außerhalb der Ehe geborenen Kindes durch die Eltern erfolgt, so obliegt die elterliche Verantwortung beiden Elternteilen.

Der Elternteil, der nicht die elterliche Verantwortung trägt, überwacht die Ausbildung, die Erziehung und die Lebensbedingungen des Kindes.

Art. 317 (Verhinderung eines Elternteils)

Ist ein Elternteil abwesend, unfähig oder anderweitig verhindert und kann daher die elterliche Verantwortung nicht ausüben, so wird sie ausschließlich vom anderen Elternteil ausgeübt.

Die elterliche Verantwortung beider Elternteile erlischt weder infolge der Trennung, der Auflösung, des Erlöschens der zivilrechtlichen Wirkungen, der Nichtigerklärung noch der Nichtigkeit der Ehe; ihre Ausübung regelt in solchen Fällen der 2. Abschnitt dieses Titels.